

Hangrutsch im Bereich am Graben

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	10	Zuständigkeit:	Amt für Bauaufsicht
Sitzungsdatum:	07.03.2024	Stadt Landshut, den	20.02.2024
Sitzungsnummer:	63	Ersteller:	Winterstetter, Sandra

Vormerkung:

Im Bereich des Anwesens Am Graben 5a, Fl.Nr. 98/2, Gem. Landshut, ereignete sich am 24.12.2023 ein Hangrutsch. Die Straße wurde daraufhin für den Verkehr gesperrt und später auf Basis eines Ortstermins mit Gutachtern, Eigentümer und Leitung Referat 5 am 27.12.2023 eine halbseitige Sperrung mit Ampelregelung eingerichtet.

Beim Schadensereignis hatte sich eine größere Erdscholle gelöst und hat im Hinabrutschen einen Teil der entlang der Straße befindlichen Ziegelmauer mitgerissen. Die Straße wurde dabei halbseitig mit Erdreich und losen Steinen verschüttet. Es handelt sich bei der Mauer um eine Ziegelmauer ohne jegliche Rückverankerung im Hang.

Die Stützmauer hatte zu keinem Zeitpunkt eine statisch relevante Stützfunktion. Sie bewirkt lediglich einen gewissen Erosionsschutz. Wegen der in das Grundbuch im Jahr 1926 eingetragenen „Stützmauerunterhaltungsverpflichtung“ wird angenommen, dass die Mauer überwiegend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks und dem Erscheinungsbild der Böschungskante dienen sollte. Als Straßenbestandteil hätte die Mauer auch nach dem damals geltenden Recht im Eigentum der früheren Gemeinde Berg ob Landshut stehen müssen.

Weiteres Vorgehen:

Für die Sicherung des Hangs wurde vom Bauherrn mit dem bauvorlageberechtigten Planer eine Planung ausgearbeitet. Diese Planung sieht eine Sicherung des Hangs mit einem Netz aus Edelstahl und Rückverankerung in den Hang vor. Im Vergleich zu einer Spritzbetonwand lässt sich diese Hangsicherung gut begrünen und es wird mit entsprechendem Bewuchs ein optisch vertretbares Ergebnis erzielt. Die statische Berechnung zum Bauantrag wird zur Zeit erstellt und nach Erteilung des Prüfauftrags durch die Bauaufsichtsbehörde durch einen Prüfsachverständigen geprüft. Zur Sicherung des Hangs soll die Maßnahme schnellstmöglich umgesetzt werden. Die Absicherung mit Folien ist nur eine kurzfristige Behelfslösung. Nachdem es sich um einen Verbau des Hangs auf einer Höhe von insgesamt ca. 10 Metern handelt, ist für die Bauarbeiten voraussichtlich eine Vollsperrung der Straße erforderlich. Die Baufirma hat den Bauherren eine zügige Durchführung der Arbeiten zugesagt.

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht über den Hangrutsch an der Straße „Am Graben“ wird Kenntnis genommen.

Anlagen:
